

Die deutsche Fassung des Dokuments „Gemeinsamen Vorgehensweise für die finanzielle Überwachung des Projektes“ wird zur Verfügung gestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Fassung kein Vertragsbestandteil ist. In Erwartung der offiziellen zweisprachigen Version seitens der Regierungsbehörden ist bei Vertragsabschluss die italienische Fassung zu unterzeichnen.

Viene messa a disposizione la versione in tedesco del documento “Protocollo Operativo per il Monitoraggio Finanziario relativo al progetto”. Si precisa che detta versione non ha valenza ai fini contrattuali e, in attesa di ricevere versione ufficiale bilingue dalle Autorità governative, in caso di stipula del contratto dovrà essere sottoscritta la versione in italiano.

INNENMINISTERIUM
Koordinationskomitee für die Überwachung von Großbauvorhaben
GEMEINSAME VORGEHENSWEISE FÜR DIE FINANZÜBERWACHUNG DES PROJEKTES

.....
.....
(CUP

Zwischen:

..... (**Anmerkung 1**), vertreten durch, der das vorliegende Protokoll als (**Anmerkung 2**) unterzeichnet;

..... (**Anmerkung 3**), vertreten durch, Herrn

Vorausgesetzt:

- dass Artikel 36 des Gesetzes-Dekrets Nr. 90 vom 24. Juni 2014, umgewandelt aus dem Gesetz Nr. 114 vom 11. August 2014, bestimmt hat, dass, für Bauvorhaben nach Teil II, Titel III, Kapitel IV des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163 vom 12. April 2006 in geltender Fassung, die von Art. 176 desselben Dekrets vorgesehene Kontrolle der Zahlungsströme, nach den vom CIPE-Beschluss Nr. 45 vom 5. Mai 2011 ausgemachten, auch informatischen, Modalitäten und Verfahren zu geschehen hat, und festgesetzt hat, dass für bereits abgeschlossene Verträge die Anpassung an die oben genannten Angaben innerhalb von sechs Monaten ab Inkrafttreten desselben Dekrets durchzuführen ist, und das Komitee angewiesen hat, die Modalitäten zur Ausübung der Finanzüberwachung gemäß dem oben genannten Art. 176 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/2006 durchzuführen;
- dass der CIPE in der Sitzung vom auf Vorschlag des CCASGO mit Beschluss gemäß Absatz 3 des erwähnten Art. 36 des Gesetzes-Dekrets Nr. 90/2014 Richtlinien verabschiedet hat, um die Modalitäten der Finanzüberwachung laut Beschluss Nr. 45/2011 zu aktualisieren und die Fristen für die entsprechende Umsetzung festzulegen, und dabei:
 - mittels Erstellung eines Protokolls die Pflichten, welche die an der Realisierung des betreffenden strategischen Bauvorhabens beteiligten Unternehmen auf sich nehmen müssen, zu identifizieren;
 - die Informationen einzuholen, welche die Finanzvermittler zu übermitteln verpflichtet sind, mit Verweis auf das technische Dokument «Monitoraggio finanziario su rete CBI: i nuovi servizi CBI a supporto del monitoraggio finanziario» (Finanzüberwachung im CBI-Netz: neue CBI Dienstleister, welche die Finanzüberwachung unterstützen), das in dem dafür bestimmten Bereich des CBI-Portals www.cbi-org.eu veröffentlicht und zusammen mit den Rundschreiben, welche seit 2009 zur Unterstützung an die Konsortiumsmitglieder gesandt wurde (**Anmerkung 4**);
 - vorzusehen, dass die vom CBI als Informationsterminal des eigenen Netzwerks angegebene Behörde die Übermittlung der oben genannten Informationen an die Datenbank zur

Überwachung von Großbauvorhaben (im Folgenden GbV-Datenbank) vornimmt (**Anmerkung 4**);

- bei der Abteilung für die Planung und die Koordinierung der Wirtschaftspolitik des Ministerrates (DIPE) eine Arbeitsgruppe zu bilden, welche die Informationsflüsse überwacht, und die aus Vertretern desselben DIPE, des Kriminalamts zur Bekämpfung der Mafia (DIA), des technischen Sekretariats des CCASGO, des ABI, des Konsortiums CBI und der Informatikverwalter der Datenbank besteht;
- vorzusehen, dass das DIPE, das die Aufgabe hat, die GbV-Datenbank zu verwalten und zu pflegen, die als Webseite mit beschränktem Zugang gestaltet ist - die Informationen aus besagter Datenbank dem Innenministerium, der CCASGO und der D.I.A. und - sofern es in deren Zuständigkeit fällt - den gemäß Ministerialdekret vom 14. März 2003 gebildeten Gruppen der Streitkräfte, dem öffentlichen Auftraggeber oder dem Generalunternehmer oder dem Konzessionär zugänglich macht (**Anmerkung 5**);
- dass (**Anmerkung 6**) (Im Folgenden «Vorhaben») Teil des vom CIPE mit Beschluss Nr. 121 vom 21. Dezember 2001 verabschiedeten 1. Programms der strategischen Infrastrukturen ist;
- dass der Vorentwurf des Vorhabens vom CIPE mit Beschluss Nr. vom genehmigt worden ist (Amtsblatt Nr. .../.....) und dass das Einreichprojekt mit Beschluss Nr. vom genehmigt worden ist (Amtsblatt Nr. .../.....) (**Anmerkung 7**) (**Anmerkung 8**),

all das vorausgesetzt vereinbaren die unterzeichnenden Vertragsparteien wie folgt

Vereinbarung:

Art. 1.

Prämisse:

Die Prämisse ist fester Bestandteil des vorliegenden Protokolls.

Art. 2.

Eigens eingerichtete Konten

1. Zur Überwachung der das Vorhaben betreffenden Finanzflüsse müssen die teilnehmenden Unternehmen, wie im nachfolgenden Absatz 3 beschrieben, eines oder mehrere Bank- oder Postkonten benutzen, die bei den gemäß Art. 11, Absatz 1, Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 21. November 2007 zugelassenen Vermittlern eröffnet wurden, und die eigens für das Vorhaben eingerichtet wurden, unter Angabe der entsprechenden CUP, dem/denen die Einnahmen gutgeschrieben und von dem/denen alle Zahlungen, die im Zusammenhang mit der Durchführung des Vorhabens stehen, abgebucht werden.
2. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, das eigens eingerichtete Konto/die eigens eingerichteten Konten innerhalb von sieben Tagen ab dem Abschluss des Vertrags einzurichten, und jedenfalls bevor jegliche Finanztransaktion, die das Vorhaben betrifft, durchgeführt wird (**Anmerkung 9**), oder aber bis zu diesem Termin eventuell bestehende Konten in spezifische Konten umzuwandeln, die ausschließlich dem Vorhaben gewidmet sind, und dem öffentlichen Auftraggeber (**Anmerkung 10**), für die anschließende Weiterleitung an das DIPE, die IBAN des Kontos und die Stammdaten der für den Umgang mit dem Konto bevollmächtigten Person zu übermitteln, bevor Zahlungen auf diesem Konto empfangen oder getätigt werden können. Die oben genannten Unternehmen verpflichten sich, das eigens eingerichtete Konto erst nach entsprechender Mitteilung an die für die Führung des Registers der Auftragnehmer verantwortliche Person zu wechseln, unter Angabe der neuen IBAN und des Datums der Aktivierung des neuen und der Deaktivierung des vorherigen Kontos, die das DIPE informieren wird.
3. Zum Zweck des vorliegenden Protokolls versteht man unter «teilnehmende Unternehmen» der Kreis aller Rechtssubjekte, die, aus welchem Grund auch immer - mit Geschäftsbeziehungen, die sich von denen des Auftrags oder eines Subauftrags unterscheiden, unabhängig von ihrer Stellung im Bereich der Unternehmensorganisation - in den Planungs- und Durchführungsablauf des Vorhabens eingreifen. Teilnehmende Unternehmen sind, neben dem Generalunternehmer oder dem

Konzessionär mit nicht ausschließlich öffentlicher Beteiligung, der Auftragnehmer und alle Unternehmen, die Subunternehmerverträge, die durch direkte oder indirekte funktionelle Abhängigkeit an den Hauptvertrag gebunden sind, unterzeichnen, auch wenn diese Nebenaktivitäten betreffen: Zum Beispiel sind unter «teilnehmende» Unternehmen solche zu verstehen, die vom Gegenstand von Subunternehmerverträgen betroffen sind, wie solche, die Vermietungen und Lieferungen von Gütern und Leistungen betreffen, die unmittelbar mit der Durchführung des Vorhabens in Verbindung stehen, einschließlich solcher geistig-schöpferischer Natur, wie Beratungs-, Ingenieur- oder Architektenleistungen (geistige Dienstleistungen) - die nicht unter die allgemeinen Leistungen fallen, wie nachfolgend beschrieben, wie hoch auch immer die Summe der jeweiligen Verträge oder Subunternehmerverträge ist. Dazu gehören auch konzernintern beauftragte Gesellschaften des Konzessionärs. Unter die teilnehmenden Unternehmen fallen also auch solche, die Produkte und Dienstleistungen für das betreffende Vorhaben liefern: zum Beispiel Maschinen, Ausrüstung, Anlagen oder Baustellentätigkeiten. Dabei fallen unter die teilnehmenden Unternehmen nicht der Lieferant, von dem ein teilnehmendes Unternehmen für das eigene Lager einkauft, also allgemeine Gebrauchsgüter kauft, die nicht eigens für die Durchführung des Vorhabens hergestellt werden, oder von dem es Dienstleistungen, auch geistig-schöpferischer, «allgemeiner» Art erwirbt: In diesen Fällen zahlt der Kunde vom eigenen eigens eingerichteten Konto auf das Konto des Lieferanten, das nicht eigens eingerichtet wurde. Aufgrund der Injektionsgefahr von entsprechenden Lieferungen fällt unter die von der Finanzüberwachung betroffenen Unternehmen wer «sensible» Produkte oder Dienstleistungen liefert (zum Beispiel: Lieferungen von Gesteinskörnung, Beton oder anderen Baumaterialien, Versorgungen aus Steinbrüchen, Entsorgung und Transport von Abfällen). Selbstverständlich fällt die ausschreibende öffentliche Verwaltung nicht unter die teilnehmenden Unternehmen. Sie ist jedoch verpflichtet, auf allen Zahlungsanweisungen zugunsten des ersten Wirtschaftsteilnehmers der „teilnehmenden Unternehmen“ die CUP-Nummer anzubringen, sodass das DIPE die betreffenden Informationen auch über das SIOPE-System (**Anmerkung 11**) einholen kann. Eventuelle operative Unsicherheiten über die Zugehörigkeit einzelner Unternehmen zu den teilnehmenden Unternehmen können, auch auf elektronischem Wege, der in der DIPE gemäß der Prämisse eingerichteten Arbeitsgruppe aufgezeigt werden.

4. Die Bewegungen auf den eigens eingerichteten Konten dürfen ausschließlich über Bank- oder Postbanküberweisungen im einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum (nachfolgend SEPA) getätigt werden (abgesehen von den in den nachfolgenden Absätzen 6) und 7) beschriebenen Ausnahmen).
5. Die von den Unternehmen getätigten Zahlungen für Angestellte, Berater, Lieferanten von Gütern oder Dienstleistungen, die zu den allgemeinen Ausgaben gehören (ausgenommen der in den nachfolgenden Punkten 6 und 7 beschriebenen Zahlungen), für den Erwerb technischer immaterieller Vermögensgegenstände und für ausdrücklich definierte und genehmigte GbV-Verwendungszwecke (Siehe Tabelle A der Anlage 1), müssen über die eigens eingerichteten Konten, in Bezug auf jeden einzelnen spezifischen Verwendungszweck, für die geschuldete Gesamtsumme, getätigt werden, auch wenn diese nicht ausschließlich auf die Durchführung der spezifischen Maßnahme zurückzuführen ist.
6. Für Zahlungen zugunsten von Versicherungsträgern und Körperschaften der Sozial- und Rentenversicherung, sowie für die Zahlung von Abgaben und Steuern, Versicherungen und Bürgschaften, können die in Absatz 1 genannten Rechtssubjekte auch von der SEPA-Überweisung abweichende Systeme nutzen, solange sie zugunsten eigens eingerichteter Konten getätigt werden und ihre Nachverfolgbarkeit gewährleistet ist, unbeschadet der Verpflichtung zur Ausgabendokumentation.
7. Für kleinere tägliche Ausgaben im Zusammenhang mit der detaillierten Funktionsfähigkeit der Baustellen, bei der jede einzelne Summe die fünfhundert Euro nicht übersteigt, beziehungsweise insgesamt die dreitausend Euro im Quartal pro teilnehmenden Unternehmer nicht übersteigt, können die in Absatz 1 genannten Unternehmen auch von der SEPA-Überweisung abweichende Zahlungssysteme nutzen, unbeschadet der Nutzung eigens eingerichteter Konten, des Verbots der Nutzung von Bargeld sowie der Verpflichtung zur Ausgabendokumentation: Genauer versteht man unter «kleinere tägliche Ausgaben» nicht nur Ausgaben von geringer Höhe, sondern auch solche, die unvorhersehbaren Bedürfnissen zugeordnet werden können, wobei jene davon ausgeschlossen

sind, die vom Unternehmen geplant werden müssen. Die eventuelle Einrichtung eines Kassenbestandes für die alltäglichen Ausgaben, vorbehaltlich der Rechenschaftspflicht, muss über eine SEPA-Überweisung geleistet werden, über eine Bank oder eine Postbank, zugunsten eines oder mehrerer Angestellten: Der anzugebende Verwendungszweck ist A10 «Einrichtung von Kassenbeständen für kleinere Baustellenausgaben».

8. Abgesehen von den direkt mit der Durchführung der Maßnahme verbundenen Zahlungen darf das eigens eingerichtete Konto nur verwendet werden:
 - bei Girokonten/Geldtransfer für die Abbuchung von Bankgebühren, welche die Haltung und Verwaltung dieses Kontos betreffen, für Bewegungen des Cash-Poolings, sofern diese ausreichend belegt sind;
 - für die Abbuchung von SDD (Sepa Direct Debt), Wertpapieren u. Ä., die mit der Maßnahme in Verbindung stehen, für die Einnahme von Preisnachlässen auf Rechnungen, Factoring-Geschäfte sowie die Zahlung der dazugehörigen Ausgaben.

Art. 3. Schadloserklärung

1. Die in Art. 2, Absatz 1 genannten Unternehmen sind ferner verpflichtet, die Finanzvermittler, bei denen sie ihre eigens eingerichteten Konten eröffnet haben, mittels eigener «Schadloserklärung» zu bevollmächtigen, der DIPE (**Anmerkung 4**) Folgendes zu übermitteln:
 - a) Die Informationen über getätigte Abbuchungen durch SEPA-Überweisungen von den eigens dafür eingerichteten Konten: Für jede Transaktion müssen «pro Ereignis», neben dem belasteten eigens eingerichteten Konto und dem Besteller, das Datum, der dem Ereignis zugeordnete CUP (Einheitlicher Projektcode), der Betrag, das begünstigte Rechtssubjekt mit zugehöriger Steuernummer oder Umsatzsteuer-Identifikationsnummer und die dazugehörige Bankverbindung (IBAN oder BIC), sowie der GbV-Verwendungszweck (ermittelt durch den in Anlage 1 des vorliegenden Aktes spezifizierten Codes) angegeben werden. Insbesondere muss auf jeder Überweisung die Zeichenkette //MIP/CUP/Verwendungszweck GbV/IBAN des belasteten Kontos angegeben sein, die Folgendes anzeigt:
 - Den CUP der Maßnahme, den GbV-Verwendungszweck (siehe Anlage 1) die IBAN des belasteten Kontos;
 - b) Die täglichen Kontoauszüge bezüglich besagter Konten, aus denen sich auch die Gutschriften erkennen lassen, die von nicht eigens eingerichteten Konten stammen, und die Zahlungen von besagten eigens eingerichteten Konten an nicht eigens eingerichtete Konten.
2. Die «Schadloserklärung» muss innerhalb der im vorangegangenen Punkt 2.2 beschriebenen Frist, und auf jeden Fall bevor weitere Transaktionen auf dem Konto getätigt werden, verschickt werden. In den darauffolgenden fünf Tagen informiert das Unternehmen die für die Führung des Registers der Auftragnehmer verantwortliche Person über den Versand der besagten Erklärung und gibt dabei auch den Versandtag an.

Art. 4. Datenzuführungsverfahren

1. Die in Art. 2, Absatz 1 genannten Unternehmen teilen dem öffentlichen Auftraggeber (**Anmerkung 10**) die persönlichen Kennungsdaten gemäß Anlage 2 mit, oder die fehlenden Angaben, falls die Registrierung der Ausführenden gemäß Legalitätsprotokoll bereits erfolgt ist. Die verantwortliche Person beim öffentlichen Auftraggeber teilt ihrerseits alle Daten gemäß der genannten Anlage 2 an das DIPE mit. Die oben beschriebenen Unternehmen verpflichten sich ferner, die verantwortliche Person des öffentlichen Auftraggebers rechtzeitig über jegliche Veränderung der oben genannten Daten zu informieren und auch das Unternehmen, mit dem sie den Vertrag abgeschlossen haben, auf diese Veränderungen hinzuweisen. Die verantwortliche Person beim öffentlichen Auftraggeber teilt wiederum dem DIPE diese Daten mit.

2. Der öffentliche Auftraggeber (**Anmerkung 1**) wird das DIPE zeitgerecht über die durchzuführenden Zahlungsanweisungen informieren und dabei CUP, Datum, Name und IBAN der begünstigten Gesellschaft / des begünstigten Unternehmens und den Betrag angeben. Der öffentliche Auftraggeber wird weiters den DIPE über die erfolgte Zahlung informieren.

Art. 5.

Weitere Verpflichtungen des Zuschlagsempfängers

1. Der Zuschlagsempfänger verpflichtet sich, alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, damit alle an der Durchführung des Vorhabens teilnehmenden Rechtssubjekte sich an die Pflichten des vorliegenden Protokolls angleichen.
2. Insbesondere setzt sich der Zuschlagsempfänger dafür ein, dass alle «teilnehmenden» Rechtssubjekte eine Kopie des vorliegenden Protokolls, als Zeichen der vollständigen Annahme der darin enthaltenen Klauseln unterzeichnen und verpflichtet sich, in den Subunternehmerverträgen und in den Verträgen mit den Lieferanten (**Anmerkung 12**) gleichartige Klauseln aufzunehmen, einschließlich der Klausel, mit der sich Subunternehmer und Lieferanten verpflichten, wiederum dieselben Klauseln in den von ihnen abgeschlossenen Verträgen aufzunehmen.
3. Solche Verträge, mit den vorher beschriebenen Unternehmen, welche die angeführten Vorgaben nicht beinhalten, sind ohne gesonderte Erklärung nichtig, wobei die Verantwortung ausschließlich zulasten des Unternehmens geht, welches solche Verträge mit Subauftragnehmern oder Lieferanten abgeschlossen hat.

Art. 6.

Sanktionen

1. Vorbehaltlich der Anwendung des in Art. 6 des Gesetzes Nr. 136/2010 beschriebenen Bestrafungssystems sind die unten angegebenen Sanktionen vorgesehen, um die verbindliche Durchführung der Finanzüberwachung zu fördern. Im Falle von Zahlungen gegenüber Dritten ohne Hinzuziehung der in Art. 11, Absatz 1. Buchstaben a) und b) des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 231 vom 21. November 2007 beschriebenen Finanzvermittler, und vorbehaltlich der Anwendung der Sanktion gemäß Art. 6, Absatz 1 des Gesetzes Nr. 136/2010 in geltender Fassung, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von fünf Prozent der Transaktion als pauschaler Schadenersatz eingehoben, vorbehaltlich des höheren Schadens. Außerdem werden folgende unkooperative Verhaltensweisen bewertet:
 - a) Gründe für eine Vertragsauflösung und Gegenstand der Anwendung einer Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des Vertragswerts als pauschaler Schadenersatz und vorbehaltlich eines höheren Schadens, da eine Finanzüberwachung erschwert wird, sind: Der fehlende Erwerb der Verfügbarkeit des eigens für das Vorhaben vorgesehenen Kontos oder der eigens für das Vorhaben vorgesehenen Konten innerhalb eines Monats nach Ablauf der in Art. 2, Punkt 2 beschriebenen Frist, oder der nicht erfolgte Versand der «Schadloserklärung» innerhalb derselben Frist; die Nichtnutzung der SEPA-Überweisung in den vorgesehenen Fällen; die Veranlassung von Zahlungen durch SEPA-Überweisungen ohne die Nutzung des eigens dafür vorgesehenen Kontos;
 - b) die fehlende Verfügbarkeit des eigens für das Vorhaben vorgesehenen Kontos oder der eigens für das Vorhaben vorgesehenen Konten oder der nicht erfolgte Versand der «Schadloserklärung» im Zeitraum vom Ablauf der in Art. 2.2 beschriebenen Frist und der im vorangegangenen Buchstaben a) vorgesehenen Frist führt zur Anwendung einer festen Vertragsstrafe in Höhe von fünfhundert Euro;
 - c) die fehlende Beschreibung der Pflichtinformationen auf der SEPA-Überweisung führt zu einer festen Vertragsstrafe in Höhe von fünfhundert Euro für jede Transaktion;
 - d) der nicht erfolgte Versand an die verantwortliche Person beim öffentlichen Auftraggeber führt zur Anwendung einer festen Vertragsstrafe von eintausend Euro, da eine Finanzüberwachung erschwert wird;

- e) die Mitteilung nicht exakter Daten, wenn dies nicht auf einen entschuldbaren Fehler zurückzuführen ist, führt zur Anwendung einer festen Vertragsstrafe in Höhe von fünf Prozent der restlichen Vertragswerts, für den Teil des Vertrags, für den keine vorsorglichen Mitteilungen erstattet worden sind, zulasten der nichterfüllenden Vertragspartei;
 - f) jede weitere Nichterfüllung der vom vorliegenden Protokoll vorgesehenen Pflichten führt zur Anwendung einer festen Vertragsstrafe in Höhe von fünfhundert Euro für jede Transaktion. Die oben beschriebenen Zuwiderhandlungen, wenn diese mehr als zweimal wiederholt werden, führen - nach erfolgter Abmahnung seitens des öffentlichen Auftraggebers (**Anmerkung 1**) entsprechend den Vorschriften des vorliegenden Protokolls, innerhalb der folgenden dreißig Tagen, zur Vertragsauflösung. Auch in diesem Fall wird mit der Vertragsauflösung die Anwendung einer Vertragsstrafe in Höhe des restlichen Vertragswerts als pauschaler Schadenersatz und vorbehaltlich des höheren Schadens angewandt. Im Vertrag zur Vergabe des Vorhabens und in den Subunternehmerverträgen muss eine ausdrückliche Kündigungsklausel aufgenommen werden, um die vom Absatz 3 Buchstabe a) und Absatz 4 des vorliegenden Punktes vorgesehenen Tatbestände zu bestrafen. Die fehlende Aufnahme der besagten Vorgaben führt zur Nichtigkeit des Aktes.
2. Der öffentliche Auftraggeber (**Anmerkung 1**) stellt dem Rechtssubjekt, das die ausdrückliche Kündigungsklausel beansprucht hat, die Strafbeträge gemäß 2. Absatz, Buchstabe a) des 3. Absatzes und 4. Absatzes vom Punkt 6.1. bis zur Höchstsumme der für den Ersatz der Vertragspartei die entstandenen Kosten zur Verfügung. Der übrige Teil der besagten Vertragsstrafen und die gemäß den anderen Buchstaben des besagten Punktes 6.1. angewandten Vertragsstrafen werden genutzt, um die Sicherheit des Vorhabens zu erhöhen, und für die Kosten der Überwachungsaktivitäten aufzukommen, nach einem Programm, das der öffentliche Auftraggeber, nach Rücksprache mit dem Generalunternehmer oder dem Konzessionär (**Anmerkung 5**), der Arbeitsgruppe zur Genehmigung vorlegt, und worin die vorgesehenen Maßnahmen, die dafür anfallenden Kosten und die angewandten Kriterien für die Errechnung dieser Kosten genau beschrieben werden. Nach der technisch-administrativen Abnahme des Vorhabens legt der öffentliche Auftraggeber (**Anmerkung 1**) der Arbeitsgruppe Rechenschaft über die Nutzung der genannten Summen ab. Der eventuelle Restbetrag wird an das gemäß Art. 36, Absatz 5 des erwähnten Gesetzes-Dekrets Nr. 90/2014 beim Ministerratspräsidium eingerichtete Haushaltskapitel überwiesen.

Art. 7. Das Sanktionsverfahren

Die Vertragspartei in bonis, welche Informationen hat, dass eine Gegenpartei sich einer der oben beschriebenen Zuwiderhandlungen schuldig gemacht hat, muss dies umgehend dem öffentlichen Auftraggeber, dem Generalunternehmer oder Konzessionär, dem Kriminalamt zur Bekämpfung der Mafia für die im Zuständigkeitsbereich liegenden Untersuchungsaspekte, sowie dem eigenen Rechtsvorgänger, mitteilen.

Der öffentliche Auftraggeber schickt eine formelle Anfechtung an den als Urheber der Zuwiderhandlung angesehenen Vertragspartner, indem er diesem eine Frist von maximal dreißig Tagen für die Formulierung der Gegendarstellungen gibt.

Eventuell vorhandene Rechtfertigungsgründe des nichterfüllenden Vertragspartners werden von dem besagten öffentlichen Auftraggeber geprüft, der, nachdem die Vertreter des Zuschlagsempfängers gehört wurden, festlegt, ob die Voraussetzungen für die Anwendung der betreffenden Vertragsstrafe gegeben sind, und teilt der Vertragspartei in bonis, seinen Rechtsnachfolgern, dem Generalunternehmer oder Konzessionär und dem Kriminalamt zur Bekämpfung der Mafia, seine Entscheidungen mit.

Wenn die zu verhängende Sanktion die von den Buchstaben b) bis f) des vorangegangenen Punktes 6.1 beschriebene Vertragsstrafe ist, behält der öffentliche Auftraggeber den betreffenden Betrag auf der ersten auf die Beendigung der Sachverhaltsermittlung folgenden Abschlagsrechnung ein. Der Generalunternehmer oder der Konzessionär behält wiederum die Summe der Vertragsstrafe von der dem Auftragnehmer, der der Hauptvertreter dieses Bereiches der teilnehmenden Unternehmen, dem das nichterfüllende Unternehmen

zugehört, geschuldeten Vergütung ein, und so weiter, bis die besagte Summe zulasten des benannten nichterfüllenden Unternehmens geht.

Die Summe der Vertragsstrafen bleibt somit dem öffentlichen Auftraggeber zur Verfügung, dem diese zur Aufbewahrung übergeben wird und der sie auf einem eigenen Konto ruhen lässt und sie einer getrennten Buchführung unterzieht.

Der öffentliche Auftraggeber ist verpflichtet, zu jedem Zeitpunkt der Arbeitsdurchführung in der für die Anmerkungen vorgesehenen Spalte der Zahlungsanweisungen alle angewandten Vertragsstrafen im Zeitraum der Abschlagszahlungen anzugeben und in der Kostenaufstellung des Vorhabens alle nach und nach gemäß den vorangegangenen Absätzen angewandten Vertragsstrafen darzustellen.

Wenn die zu verhängende Sanktion die Vertragsauflösung gemäß dem 2. Absatz, Buchstaben a) des 3. oder des 4. Absatzes vom Punkt 6.1 zur Folge hat, und wenn der öffentliche Auftraggeber, nach der Abwicklung der im 2. Absatz dieses Punktes beschriebenen Verfahren, die Voraussetzungen für die Vertragsauflösung als gegeben ansieht, erfolgt diese Auflösung automatisch mittels Aktivierung der ausdrücklichen Kündigungsklausel seitens des Vertragspartners in bonis, nach Mitteilung der von dem öffentlichen Auftraggeber getroffenen Entscheidung, neben dem Vertragspartner in bonis, an den Generalunternehmer oder Konzessionären, an das Kriminalamt zur Bekämpfung der Mafia mit Einschreibebrief und Rückantwort (**Anmerkung 13**).

Art. 8. Aufsicht

Der öffentliche Auftraggeber (**Anmerkung 1**) beaufsichtigt die Durchführung des vorliegenden Protokolls. Er teilt der CCASGO und der Arbeitsgruppe alle aufgetretenen Fälle von Zuwiderhandlung mit und ist für die Genauigkeit der an das DIPE übermittelten Daten bezüglich der teilnehmenden Unternehmen verantwortlich.

Art. 9. Wirksamkeit und Dauer des Protokolls

Die Bestimmungen des vorliegenden Protokolls kommen ab dem Tag der Unterzeichnung desselben und für die gesamte Dauer der Arbeiten zur Durchführung des Vorhabens, bis zur endgültigen Abnahme, zur Anwendung.

Datum und Unterschriften

ANMERKUNGEN

1. Angabe der Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, oder - gemäß Punkt C 1.1 des Beschlusses gemäß Art. 36, Absatz 3 des Gesetzes-Dekrets Nr. 90/2014 - des insgesamt öffentlichen Konzessionärs.
2. Angabe des innerhalb des Unternehmens verantworteten Amtes.
3. Angabe des Zuschlagsempfängers.
4. Falls das Unternehmen, ein eigenes Konto beim Finanzvermittler eröffnet, welcher nicht zum Konsortium CBI gehört, wird er seine Wahl der Arbeitsgruppe mitteilen, die ihm die nötigen Anweisungen geben wird.
5. Ist die Durchführung des Vorhabens weder dem Generalunternehmer noch dem Konzessionär anvertraut, der nicht in den Sachverhalt gemäß Anmerkung 1 fällt, beziehen sich alle Hinweise auf den öffentlichen Auftragnehmer.
6. Genaue Angabe der Maßnahme, die Gegenstand des Protokolls ist, und Angabe des betreffenden CUP, sowie eventuelle Aufgliederung in durch verschiedene CUP-Nummern gekennzeichnete Parzellen.
7. Den Teil, der nicht zutreffend ist, durchstreichen und eventuelle CIPE-Beschlüsse benennen, die andere Aspekte wie die teilweise Finanzierung des Vorhabens betreffen.
8. Bei Protokollen, die mit Hinblick auf Verträge abgeschlossen wurden, die vor Inkrafttreten des Gesetzes-Dekrets Nr. 90/2014 unterzeichnet wurden, in der Prämisse einfügen:
 - a. dass (siehe vorangegangene Anmerkung 3) Zuschlagsempfänger der Ausschreibung zur Durchführung und Leitung des oben genannten Vorhabens auf Grundlage der am veröffentlichten Ausschreibung ist, und den betreffenden Vertrag am unterzeichnet hat;
 - b. dass an diesem Tag zwischen der Präfektur von, und dem Zuschlagsempfänger das im erwähnten Art. 176 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/2006 in geltender Fassung vorgesehene Legalitätsprotokoll abgeschlossen worden ist (wenn dieser Abschluss erfolgt ist).
9. Bei Protokollen, die Verträge gemäß der vorangegangenen Anmerkung 8 betreffen vorsehen, dass die Eröffnung des Kontos/der Konten oder die Umwandlung von bestehenden Konten in ausschließlich für das Vorhaben eingerichtete Konten betreffende innerhalb von dreißig Tagen nach Abschluss des Protokolls erfolgen muss (was gemäß der transitorischen Regelung der Leitlinien, die gemäß Absatz 3 des Art. 36 des Gesetzes-Dekrets Nr. 90/2014 genehmigt worden sind, innerhalb von sechzig Tagen nach Veröffentlichung der Ausschreibung desselben Beschlusses geschehen muss) und allenfalls bevor weitere Finanzströme nach besagtem Abschluss getätigt werden.
10. Statt des öffentlichen Auftraggebers den Generalunternehmer oder den Konzessionär benennen, wenn dieser gemäß Beschluss Nr. 58/2011 zur Führung des Betriebsregisters ermächtigt ist: Im Folgenden bezieht man sich im Entwurf auf die « für die Führung des Registers der Auftragnehmer verantwortliche Person.
11. Den Teil in kursiv streichen, wenn der öffentliche Auftraggeber keine öffentliche Verwaltung ist.
12. In den in der vorangegangenen Anmerkung 8 genannten Protokollen bei Art. 5, Absatz 2, Zeile 4, nach den Worten «in den Subunternehmerverträgen und in den Verträgen mit den Lieferanten» «auch in laufenden und noch aktiven Verträgen» hinzufügen .
13. Wenn der Sachverhalt laut Anmerkung 1 vorliegt, werden die Funktionen des öffentlichen Auftraggebers vom öffentlich-rechtlichen Konzessionär ausgeführt, während - in Abwesenheit der Figur des Generalunternehmers und des Konzessionärs gemäß der vorangegangenen Anmerkung - die ihnen zugetragenen Mitteilungen vom Auftragnehmer getätigt werden. Falls eine Maßnahme ohne irgendeine Art öffentlicher Beiträge, auch nicht mittels Zuweisung von «Steuererleichterungen» oder Anerkennung von «Steuer Guthaben», sondern mit einer Projektfinanzierung durchgeführt wird, werden die Erfüllungen des öffentlichen Auftraggebers bezüglich der Bewertung der mit Vertragsstrafen zu ahndenden Zuwiderhandlungen sowie die Anwendung von Vertragsstrafen, gemäß dem im Prototypen des Protokolls beschriebenen Verfahren, vom Zuschlagsempfänger ausgeführt. Der Zuschlagsempfänger muss die Überweisungen der entsprechenden Beträge auf einem eigenen Konto abwickeln und eine getrennte Buchhaltung gemäß den Anweisungen des Prototyps von diesem Protokoll durchführen.

INNENMINISTERIUM

Koordinationskomitee für die Überwachung von Großbauvorhaben

GEMEINSAME VORGEHENSWEISE

TECHNISCHE ANLAGEN

Anlage 1

Tabelle der GvB-Verwendungszwecke, die bei SEPA-Überweisungen zu nutzen sind.

Tafel 1: Zahlungen zugunsten nicht eigens eingerichteter Konten

Code	Verwendungszweck
1A	Gehälter (Dienstbezüge für Manager und Angestellte)
1B	Arbeitskraft (Dienstbezüge für Arbeiter)
1C	Abgestellte Mitarbeiter
1D	Allgemeine Ausgaben (Büromaterialien, Fotokopien, Abonnements, Werbung, Nutzungsgebühren und Mietkosten)
1E	Immaterielle Vermögensgegenstände (Ertragsquellen, abschreibungsfähig zur Zeit des Erwerbs)
1F	Allgemeine Beratung (Rechtsberatung, Verwaltungsberatung, Steuer- und technische Beratung)
1G	Anbieter und Lieferanten öffentlicher Dienstleistungen
1H	Enteignungen (Entschädigungszahlungen)
1M	Konten und Geldtransfers
1N	Einrichtung von Kassenbeständen für kleinere tägliche Baustellenausgaben
1O	Zahlungen für Störungen
1P	Factoring und Abtretung von Krediten (*)

Tafel 2: Zahlungen zugunsten eigens eingerichteter Konten

Code	Verwendungszweck
2A	Auftraggeber (Auftragnehmer und Subauftragnehmer)
2B	Beauftragung von Arbeiten
2C	Aushub und Erdbewegungsarbeiten
2D	Entsorgung von Erde
2E	Entsorgung von Abfällen
2F	Ingenieurdienstleistungen, Architektenleistungen und andere spezifische Leistungen, die ausschließlich für das überwachte Vorhaben tätig sind.
2G	Maschinenmiete ohne Maschinenführer
2H	Maschinenmiete mit Maschinenführer
2M	Eisenlieferungen
2N	Lieferungen von Beton/Zement
2O	Lieferungen von Gesteinskörnung (Schotter, Sand, allgemeines Baustellenmaterial)
2P	Andere spezifische Lieferungen, die ausschließlich für das überwachte Vorhaben getätigt werden.
2R	Transport (alle)
2S	Wachdienste
2T	Baustellenkantine
2U	Baustellensäuberung
2 V	Sonstige Baustellenausgaben für Unvorhergesehenes

(*) Die Zahlung des Unternehmens «Kunde» an die Factoring-Gesellschaft oder an das Kreditinstitut erfolgt auf nicht eigens eingerichtete Konten; die Zahlung der Factoring-Gesellschaft und des Kreditinstituts an das Unternehmen «Lieferantin» erfolgt auf eigens eingerichtete Konten.



Ministero dell'Interno

Koordinationskomitee für die Oberbauleitung von Großbauvorhaben

REGISTER DER UNTERNEHMEN			
SPALTE			VERBINDLICH
	CUP	Einheitliche Projektnummer	TEXT JA
LIEFERANT	FIRMENNAME	Firmenname	TEXT JA
	MEHRWERTSTEUERNUMMER	Mehrwertsteuernummer	TEXT JA
	STEUERNUMMER	Steuernummer	TEXT JA
	RECHTSSITZ	Adresse des Rechtssitzes	TEXT JA
	NAME DER BIETERGEMEINSCHAFT	Name der Bietergemeinschaft <i>(wenn vorhanden)</i>	TEXT NEIN
	BANK	Name der Bank	TEXT JA
	IBAN	IBAN-Nr.	TEXT JA
	E-Mail-Adresse	Adresse für Mitteilungen	TEXT JA
	FIRMENNAME	Firmenname	TEXT JA
VERTRAG	PARTITA IVA	Mehrwertsteuernummer	TEXT JA
	STEUERNUMMER	Steuernummer	TEXT JA
	RECHTSSITZ	Adresse des Rechtssitzes	TEXT JA
	NAME DER BIETERGEMEINSCHAFT	Name der Bietergemeinschaft <i>(wenn vorhanden)</i>	TEXT NEIN
	BANK	Name der Bank	TEXT JA
	IBAN	IBAN-Code	TEXT JA
	E-MAIL-ADRESSE	Adresse für Mitteilungen	TEXT JA
	CIG	<i>Aktenzeichen Ausschreibung (CIG) (bei mehreren Ausschreibungen für ein einziges Projekt) più gare)</i>	TEXT JA
	BESCHREIBUNG	VERTRAGSBESCHREIBUNG	TEXT JA
	ANFANGSDATUM	Datum der Inkraftsetzung des Vertrags	DATUM JA
	ENDDATUM	Ablaufdatum des Vertrags	DATUM JA
	AUFLÖSUNGSDATUM	Auflösungsdatum des Vertrags	DATUM NEIN
	BETRAG	Auftragswert €	ZAHL (MIT ZWEI DEZIMALSTELLEN) NEIN
SCHAD-UND KLAGLOSER KLÄRUNG	FLAG	Erklärung ist vorhanden (J/N)	TEXT JA
	BRIEFDATUM	Versanddatum Schad- und Klagloserklärung	DATUM JA*
ANMERKUNGEN	ALLGEMEINE ANMERKUNGEN	TEXT NEIN	

* WENN FLAG = 5